

ihrem zuständigen Erholungsurlaub, so sind sie durch die Betriebsführer ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß sie für den Fall einer Beurlaubung ihres Ehemannes oder Sohnes von der Wehrmacht nicht mit nochmaliger Freistellung von der Arbeit rechnen können. Hiervon ist nur dann abzusehen, wenn ganz besondere Gründe — z. B. gesundheitliche Verhältnisse der Frau, Fürsorge für die Kinder usw. — die vorzeitige Gewährung von Erholungsurlaub dringend notwendig machen. Im übrigen kann ein pflichtwidriges Fortbleiben von der Arbeit auch bei Kriegerfrauen und Kriegermüttern aus Gründen der Arbeitsdisziplin nicht geduldet werden.

Abschließend gebe ich der Erwartung Ausdruck, daß die Betriebsführer, in deren Hand die Durchführung der Urlaubsregelung liegt, die AO wie die gegebenen Richtlinien nicht kleinlich handhaben. Selbst wenn sich in Einzelfällen durch die Beurlaubung werktätiger Frauen und Mütter für den Betrieb Schwierigkeiten ergeben sollten, so werden sich doch Mittel und Wege finden lassen, den berechtigten Belangen dieser Frauen in ihrem Rahmen zu entsprechen. Vielfach wird durch Einschaltung des vom Frauenamt der DAF durchgeführten Werkhrendienstes die Freistellung der Frauen von der Arbeit erleichtert werden können. Es ist eine Ehrenpflicht der Heimat gegenüber unseren Soldaten, ihnen nach längerer Abwesenheit und nach schweren Kämpfen einen Urlaub in der Heimat zu gewährleisten, der ihnen Entspannung und Ruhe, aber auch neue Kraft für den Einsatz an der Front gibt. Dazu trägt aber die Ermöglichung eines ungestörten Familienlebens wesentlich bei."

An die Landes- und Kreisbauernschaften  
und zur Unterrichtung der OBF und OGW.

— DN 1943 S. 737.

**Lohnüberweisungen slowakischer ldw Arbeitskräfte**

— II A 2/463/23 vom 8. 7. 1943 —

Unter Aufhebung der RdErl —  $\frac{13/42 \text{ D.St.}}{\text{— R.St.}}$  —  
vgl. meine AO vom 25. 2. 1942 — I B 463/23 — (DN 1942 S. 141) und —  $\frac{32/42 \text{ D.St.}}{\text{— R.St.}}$  — vgl. meine AO vom 23. 4. 1942 — I B 463/23 — (DN 1942 S. 299) — hat der RWiM durch Erl vom 30. 6. 1943 — 29/43 D.St. — die Bestimmungen über Lohnüber-

weisung slowakischer Arbeiter und Angestellter neu gefaßt. Meine vorstehend genannten AO sind damit gegenstandslos geworden. Es gilt nunmehr folgende Regelung:

I.

A. Arbeiter

Betriebsführer slowakischer Arbeiter, die vor dem 1. 3. 1942 in Deutschland Arbeit aufgenommen haben oder nach diesem Zeitpunkt durch Vermittlung des GBA und der zuständigen slowakischen Behörden angeworben worden sind oder angeworben werden, können rückwirkend vom 1. 5. 1943 ab auf Antrag ihrer slowakischen Arbeitskräfte ohne Devisengenehmigung bis zu den unten genannten Höchstsätzen Beträge in deren Heimat überweisen, wenn diese Arbeitskräfte im Besitze eines gültigen Bankausweises sind. Die Bankausweise werden für jeden ordnungsgemäß angeworbenen slowakischen Arbeiter von den zuständigen slowakischen Stellen, in besonderen Ausnahmefällen im Einvernehmen mit dem GBA auf Antrag des Betriebsführers des betreffenden Arbeiters über das zuständige AA von der Dresdner Bank, Berlin W 8, aus-

gestellt. Für die Auszahlung von Arbeitsentgelten an slowakische Grenzgänger ist wie bisher die Genehmigung der Devisenstelle einzuholen. Slowakische Arbeiter, die ihre früheren Arbeitsstellen im Reichsgebiet unter Bruch des Arbeitsvertrages verlassen und ohne Genehmigung der deutschen Arbeitseinsatzbehörden eine neue Arbeitsstelle angenommen haben, verlieren die Berechtigung zur Überweisung von Lohnersparnissen.

Die monatlichen Höchstsätze, bis zu denen überwiesen werden darf, betragen:

- 1. für landwirtschaftliche Arbeiter:
  - a) verheiratete bis zu . . . . . 70,— RM
  - b) unverheiratete bis zu . . . . . 45,— RM
- 2. für Forstarbeiter:
  - a) verheiratete bis zu . . . . . 80,— RM
  - b) unverheiratete bis zu . . . . . 65,— RM

Ferner kann für jedes unterhaltspflichtige Kind im Kalenderjahr einmal ein Betrag von 50 RM überwiesen werden, falls der Arbeiter (Arbeiterin) mindestens 6 Monate im Reich gearbeitet hat.

Für Eheleute, die beide im Reich tätig sind, gelten nur die Überweisungssätze für unverheiratete Arbeiter. Innerhalb eines Kalendermonats darf jeweils nur eine Überweisung vorgenommen werden; die Überweisung des monatlichen Höchstbetrages in Teilbeträgen ist ausgeschlossen. Die Übertragung nicht ausgenutzter Monatsbeträge auf spätere Monate ist zulässig.

Die Beträge sind ausschließlich an die Dresdner Bank, Berlin W 8, auf das Konto „Slowakische Arbeiter“ zu überweisen.

II.

Bei der Rückkehr in die Slowakei und bei Urlaubsreisen dürfen die slowakischen Arbeiter im Rahmen der Freigrenze bis zu 10 RM inländische Scheidemünzen oder Rentenbankscheine in Stücken zu 1, 2 und 5 Rentenmark oder slowakische Geldsorten, soweit diese von den Reichsbankanstalten zur Verfügung gestellt werden können, über die Grenze mitnehmen. Der Erwerb der Kronenbeträge darf nur gegen Vorlage eines Urlaubs- oder Rückkehrscheines erfolgen und ist durch die Stelle, bei der die Kronenbeträge erworben werden, unter Angabe des Tages auf dem Urlaubs- oder Rückkehrschein einzutragen.

III.

Weitere Einzelheiten des Überweisungsverfahrens enthält ein Merkblatt der Dresdner Bank, Berlin W 8, das Betriebsführer und Arbeiter bei der Dresdner Bank anfordern können.

B. Angestellte

Betriebsführer slowakischer Angestellter, die mit Genehmigung der deutschen Arbeitseinsatzbehörden im Reichsgebiet beschäftigt sind, werden von der Verpflichtung freigestellt, die nach § 15 DevGes zur Gehaltsauszahlung an die Angestellten erforderliche Genehmigung einzuholen. Für die Auszahlung von Arbeitsentgelten an slowakische Grenzgänger ist wie bisher die Genehmigung der Devisenstelle einzuholen.

Die Devisenstellen sind ermächtigt, solchen Angestellten Genehmigungen zur Überweisung ihrer Gehaltersparnisse bis zu 200 RM monatlich nach der Slowakei über das Kapitalkonto — Unterkonto der slowakischen Nationalbank bei der deutschen Verrechnungskasse Berlin — zu erteilen.

Bei der Rückkehr in die Slowakei und bei Urlaubsreisen dürfen die slowakischen Angestellten die Freigrenze nach Maßgabe des Abschnitts A II (s. oben) in gleicher Weise in Anspruch nehmen wie slowakische Arbeiter.